

PROTOKOLL



vom - 8. Nov. 1983

Nr. 1865

Gemeinde Wängi
Baulinienplan Dorfstrasse, Genehmigung

1. Mit Schreiben vom 4. August 1983 ersucht der Gemeinderat Wängi um Genehmigung des Baulinienplans Dorfstrasse. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 6. Juni bis 8. Juli 1983. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt vom 3. Juni 1983 (Nr. 22) publiziert. Während dieser Zeit gingen beim Gemeinderat keine Einsprachen ein. Eine Gemeindeabstimmung wurde nicht verlangt. Ebenso gingen beim Regierungsrat keine Beschwerden ein. In formeller Hinsicht steht der Genehmigung nichts entgegen.
2. Der Baulinienplan wurde durch das Baudepartement vorgeprüft. Er soll ermöglichen, dass die gewachsene Bebauung entlang der Dorfstrasse möglichst in ihrer Art erhalten und sinnvoll erneuert werden kann. Ohne Baulinie würden viele bestehende Bauten durch den gesetzlich vorgeschriebenen Strassenabstand zerschnitten und müssten dadurch langfristig zurückweichen. Die Dorfstrasse ist jedoch bereits genügend ausgebaut, und die Uebersicht ist für eine Innerorts-Hauptstrasse ausreichend, so dass aus strassenpolizeilicher Sicht den partiellen Abstandsverminderungen nichts entgegensteht.

Die in der Vorprüfung angesprochene Unklarheit betreffend die Baulinie im Bereich des Gebäudekomplexes Parzellen Nr. 121/122 und 124 hat sich mittlerweile geklärt, denn diese Bauten wurden in der Zwischenzeit abgebrochen. Somit hat die Baulinie in diesem Bereich lediglich die Aufgabe, den Strassenraum für eine allfällige Sanierung der Kreuzung zu sichern. Diese Funktion wird mit dem 6 m-Abstand zur bestehenden Strassengrenze ausreichend erfüllt.

Aus der Sicht des Kantons steht der Genehmigung dieses Baulinienplans nichts entgegen.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Der vom Gemeinderat Wängi beschlossene Baulinienplan Dorfstrasse in Wängi wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Wängi, 9545 Wängi, unter Beilage eines Planes mit Genehmigungsvermerk
 - Baudepartement (2)
 - Amt für Denkmalpflege
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung unter Beilage eines Planes mit Genehmigungsvermerk



Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

mi